

Auszüge aus unserer Satzung

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Die Genossenschaft führt die Firma
Wohnungsgenossenschaft Radeburg eG.
Sie hat ihren Sitz in Radeburg, Meißner Berg 63.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2

Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

1. Zweck der Genossenschaft ist vorrangig, eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Mitglieder der Genossenschaft.
2. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Hierzu gehört der Erwerb von Grund und Boden, von bestehenden und neu zu errichtenden Bauten. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Beteiligungen sind zulässig.
3. Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft erstreckt sich vorrangig auf die Bewirtschaftung des genossenschafts-eigenen Wohnungsbestandes.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen
- b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4

Erwerb und Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Eintrittsgeld

1. Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Auflösung oder Erlöschung einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft
- d) Übertragung des Geschäftsguthabens
- e) Ausschluss

§ 7

Kündigung der Mitgliedschaft

1. Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens bis zum 30. September des laufenden Jahres vorher schriftlich erfolgen. Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG.

§ 7a

Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Ist der Erwerber nicht Mitglied, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Danach ist durch den Erben beim Vorstand eine eigene Mitgliedschaft zu beantragen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
2. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
 - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung,
 - b) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gemäß Satzung aufgestellten Grundsätze.
3. Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 16)
 - b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 29)
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen und unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 31 Absatz 3)
 - d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe an das Gericht zu beantragen (§§ 31 und 41),
 - e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 35),
 - f) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6),
 - g) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 7 zu kündigen,
 - h) die Zahlung des Auseinanderguthabens gemäß § 11 zu fordern,
 - i) Einsicht in die Niederschrift der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses zu fordern.
 - j) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen Anderen zu übertragen (§ 7),
 - k) das zusammengefasste Ergebnis der Prüfungsberichtes einzusehen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

Recht auf wohnliche Versorgung

1. Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht in erster Linie den Mitgliedern der Genossenschaft zu.
2. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

§ 14

Überlassung und Zuweisung von Wohnungen

1. Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
2. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 15

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
2. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel, beizutragen durch:
 - a) Übernahme einer dem Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und fristgemäße Zahlung hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 42 GenG),
 - c) nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht vollständig eingezahlt haben (§ 87a GenG)
 - d) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen, einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.